

II-2071 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 19. Jänner 1973

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/2-4/o/1-73

975 /A.B.  
zu 893 /J.  
Präs. am 23. Jan. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan  
und Genossen betreffend Finanzplanung  
(Zl. 893/J-NR/1972)

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es u.a. heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlaß des Herrn Bundesministers für Finanzen um den Durchführungserlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daß daher von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß aus meinem Ressort bloß das Rezeptpflichtgesetz, BGBl.Nr. 413/1972, Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 hatte.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die der Regierungsvorlage des Rezeptpflichtgesetzes beige- druckte Kostenberrechnung verweisen, die allen Abgeordneten zur Verfügung steht.

Der Bundesminister:

*Hensold*